ROEMISCH-KATHOLISCHE LANDESKIRCHE DES KANTONS AARGAU

V E R O R D N U N G

über den

FINANZHAUSHALT DER LANDESKIRCHE UND DER KIRCHGEMEINDEN

vom 13. JUNI 1984

****

Die Römisch-Katholische Synode des Kantons Aargau,
gestützt auf Art. 12 lit e des Organisationsstatuts
vom 15. Juni 1977,

b e s c h l i e s s t :

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Führung des Finanzhaushaltes der Kirchgemeinden, der Kirchgemeindeverbände und der Landeskirche sowie für die Verwaltung von Vermögenswerten, welche diesen Körperschaften treuhänderisch anvertraut sind.

Art. 2

Grundsätze für den Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt ist nach den im Organisationsstatut festgelegten Grundsätzen zu führen.

Art. 3

Verwendung der Kirchensteuer

Die Kirchgemeinden erheben Steuern für die Erfüllung und Sicherstellung der im Organisationsstatut, siehe Art. 32, umschriebenen Aufgaben.

II Rechnungsführung

Art. 4

Umfang

Die Rechnungsführung hat eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Uebersicht über die Haushaltführung, das Vermögen und die Verpflichtungen zu vermitteln.

Art. 5

Buchhaltungs-Systeme

Die Kirchgemeinden, Kirchgemeinde-Verbände und die Landeskirche führen die doppelte oder die einfache Buchhaltung.

In den Kirchgemeinden entscheidet die Kirchenpflege nach Rücksprache mit dem Finanzverwalter und der Finanzkommission über das zu wählende Buchhaltungssystem.

Art. 6

Kontenplan

Ein vom Kirchenrat verbindlich festgelegter Kontenplan ist von allen Kirchgemeinden anzuwenden.

Auf begründetes Gesuch der Kirchenpflege bewilligt der Kirchenrat für einzelne Kirchgemeinden befristete Ausnahmeregelungen.

Art. 7

Belege

Den Buchungen liegen Einzel- oder Sammelbelege zu Grunde.

Die Belege enthalten alle jene Angaben und Vermerke, welche den darauf basierenden Rechnungsverkehr ausreichend begründen.

Quittungen und Bescheinigungen über den Geldverkehr sind chronologisch aufzubewahren.

Die Rechnungsbelege werden chronologisch oder nach Kontenplan abgelegt. Die Entscheidung trifft die Kirchenpflege nach Anhören des Finanzverwalters und der Finanzkommission.

Art. 8

Bestandesrechnung

Die Bestandesrechnung enthält die Anfangs- und Schlussbestände sowie die Veränderungen der Vermögenswerte und der Verpflichtungen.

Die Bilanz erfasst die Aktiven und Passiven beim Jahresabschluss.

Art. 9

Aktiven

Die Aktiven setzen sich aus dem Finanz- und Verwaltungsvermögen sowie dem allfälligen Bilanz-Fehlbetrag zusammen.

Art. 10

a) Finanzvermögen

Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung von kirchlichen Aufgaben veräussert werden können.

Art. 11

b) Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die der Landeskirche oder Kirchgemeinde unmittelbar zur Erfüllung von kirchlichen Aufgaben dienen, sowie die Pfrundgüter.

Verminderungen in der Substanz des Verwaltungsvermögens sind durch die Kirchgemeindeversammlung zu beschliessen. In folgenden Fällen bleibt die Zustimmung des Kirchenrates vorbehalten:

a) Kirchen, Kapellen, Pfarrhäuser, Dienstwohnungen, Vereinshäuser und deren Umschwung;

b) Pfrundgüter.

Der Kirchenrat holt die allenfalls notwendige Zustimmung der kirchlichen Instanzen ein.

Art. 12

Passiven

Die Passiven setzen sich aus dem Fremdkapital, dem Eigenkapital, den Fonds und den zweckgebundenen Spenden zusammen.

Art. 13

Bewertungsgrundsätze

Die Aktiven werden zu ihren Beschaffungs- und Herstellungswerten unter Abzug der den Umständen angemessenen Wertberichtigungen bilanziert.

Art. 14

Geldverwaltung

Die verwalteten Gelder sind, soweit sie nicht kurzfristig für die Erfüllung finanzieller Verpflichtungen benötigt werden, ertragbringend und sicher anzulegen.

Ueber den Geldverkehr ist lückenlos Buch zu führen.

Bargeld, Wertschriften und Forderungsurkunden sind feuer- und diebstahlsicher aufzubewahren.

Art. 15

Verwaltungsrechnung

Die Verwaltungsrechnung enthält die der Erfüllung kirchlicher Aufgaben dienenden Ausgaben und Einnahmen.

Die Verwaltungsrechnung ist ausgeglichen abzuschliessen, unter Ausweis des Ertrags- bzw. Aufwandüberschusses und dessen Verwendung.

Ertragsüberschüsse sind insbesondere für zusätzliche Abschreibungen bzw. Amortisationen sowie zur Bildung frei verfügbarer Reserven als Eigenkapital zu verwenden.

Bei Anwendung der einfachen Buchhaltung können kleinere Ueberschüsse auf die neue Rechnung vorgetragen werden.

Art. 16

Abschreibungen bzw. Amortisationen

Die Abschreibungen erfolgen grundsätzlich vom Restbuchwert des aktivierten Verwaltungsvermögens auf Ende Rechnungsjahr. Bei grösseren Einzelinvestitionen kann die Abschreibung vom Anlagewert auf eine bestimmte Anzahl von Jahren erfolgen.

Der Kirchenrat kann allen Kirchgemeinden oder nur jenen, welche von der Landeskirche Finanzausgleichs-Beiträge beziehen, Mindestansätze für Abschreibungen bzw. Amortisationen vorschreiben.

Höhere Abschreibungen bzw. Amortisationen sind zulässig. Sie sind gesondert auszuweisen.

Ein allfälliger Bilanz-Fehlbetrag ist mittelfristig auszugleichen.

III Kreditarten

Art. 17

Voranschlagskredit

Ein Voranschlagskredit ermächtigt die Kirchenpflege bzw. den Kirchenrat, die Verwaltungsrechnung im Budgetjahr für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

Mit dem Voranschlag können auch Investitionen und Investitionsbeiträge bewilligt werden, wenn sie im gleichen Rechnungsjahr abgerechnet werden können. Sie sind getrennt vom laufenden Aufwand zu verbuchen.

Art. 18

Nachtragskredit

Reicht ein Voranschlagskredit nicht aus, um die vorgesehene Aufgabe zu erfüllen, ist ein Nachtragskredit zu verlangen. Kleinere Kreditüberschreitungen sind davon ausgenommen.

Erträgt die Ausgabe keinen Aufschub, kann die Kirchenpflege bzw. der Kirchenrat den Zahlungskredit beschliessen.

Kein Nachtragskredit ist erforderlich für gebundene Ausgaben sowie für jenen Aufwand, dem im gleichen Rechnungsjahr ein entsprechend sachbezogener Ertrag gegenüber steht.

Art. 19

Verpflichtungskredit

Der Verpflichtungskredit ermächtigt die Kirchenpflege bzw. den Kirchenrat, für ein bestimmtes Vorhaben bis zum festgesetzten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

Verpflichtungskredite sind erforderlich für

a) die Bewilligung von Investitionen und Investitionsbeiträgen, die sich über mehrere Rechnungsperioden erstrecken, sowie von Investitionsbeiträgen, die erst in späteren Rechnungsjahren auszuzahlen sind;

b) den Erwerb von Grundstücken sowie die Eingehung von Eventualverpflichtungen wie Bürgschaften und Garantien.

Verpflichtungskredite sind in der Regel brutto zu beschliessen. Sie können netto beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter hinsichtlich Art und Höhe verbindlich zugesichert sind. Die Finanzierung und Folgekosten sind in den Erwägungen zum Beschluss zu umschreiben.

Ein Verpflichtungskredit ist unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Wird der Rechnungsverkehr in einem Jahr abgewickelt, ist keine besondere Kreditabrechnung zu erstellen.

Kreditabrechnungen unterstehen den gleichen Prüfungs- und Genehmigungsverfahren wie die übrigen Rechnungen.

Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck erreicht ist oder aufgegeben wird, oder wenn das Vorhaben innerhalb von fünf Jahren noch nicht begonnen wurde.

Art. 20

Zusatzkredit

Zeigt sich bereits vor oder während der Ausführung eines Projektes, dass der beschlossene Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist ein Zusatzkredit vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen. Ist dies ohne bedeutende nachteilige Folgen nicht möglich, bewilligt die Kirchenpflege bzw. der Kirchenrat den Zusatzkredit.

IV Haushaltvollzug

Art. 21

Finanzplan

Der Finanzplan ist die zielgerichtete planerische Steuerung des Finanzhaushaltes; er fusst auf der Analyse der bisherigen Finanzentwicklung und deren Prognose über eine mittelfristige Planungsperiode.

Die Kirchenpflege erstellt nach Bedarf, insbesondere vor grösseren Investitionen oder Steuersatz-Aenderungen, einen Finanzplan. Der Finanzplan ist rechtlich nicht verbindlich.

Art. 22

Voranschlag

Der Voranschlag ist von der Kirchenpflege bzw. vom Kirchenrat so aufzustellen, dass der Aufwand durch den Ertrag gedeckt ist.

Der Voranschlag enthält zum Vergleich die Zahlen des vorangehenden Budgets und der letzten abgeschlossenen Rechnung. Wesentliche Abweichungen sind zu begründen.

Art. 23

Voranschlag, Fristen und Verfahren bei Ablehnung

Der Voranschlag ist dem zuständigen Organ jeweils vor dem 31. Dezember des Vorjahres zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten. Ueber den Voranschlag und den Steuerfuss wird in einer Gesamtabstimmung beschlossen.

Im Falle der Nichtgenehmigung des Voranschlages bis zum 31. Dezember sind die Kirchenpflegen bzw. der Kirchenrat ermächtigt, die für die Seelsorgearbeit und die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu beschliessen.

Versagt eine Kirchgemeinde dem Voranschlag zum zweiten Mal die Genehmigung, sind die Voranschlagsakten samt dem dazu gehörenden Protokoll der Kirchgemeindeversammlung dem Kirchenrat zu unterbreiten. Dieser fasst über den Voranschlag samt Steuerfuss Beschluss.

Art. 24

Rechnung

Die Rechnungsführung umfasst die Verwaltungsrechnung und die Bestandesrechnung mit Bilanz. Zur Rechnungsablage gehören die Verwaltungsrechnung und die Bilanz.

Dem Rechnungsabschluss sind die Vergleichszahlen des Voranschlages und der letzten abgeschlossenen Rechnung beizulegen. Wesentliche Abweichungen vom Voranschlag sind zu begründen.

Art. 25

Rechnung, Fristen und Verfahren bei Ablehnung

Die Rechnung ist vom Finanzverwalter abgeschlossen bis spätestens am 30. April der Kirchenpflege bzw. dem Kirchenrat vorzulegen.

Die Weiterleitung an die Finanzkommission bzw. an die Geschäftsprüfungskommission erfolgt bis spätestens am 31. Mai.

Die Abnahme durch das zuständige Organ hat bis spätestens am 31. Dezember jenes Jahres zu erfolgen, welches dem Abschlussjahr folgt.

Nach der Abnahme sind die Rechnungen der Kirchgemeinden durch die Kirchenpflege dem zuständigen landeskirchlichen Rechnungsexperten innert 20 Tagen vorzulegen oder ist ein Abgabetermin zu vereinbaren.

Im Falle der Ablehnung der Rechnung durch die Kirchgemeinde sind die Rechnungsakten samt dem dazu gehörenden Protokoll der Kirchgemeindeversammlung dem Kirchenrat zu unterbreiten. Dieser fasst über die Rechnung Beschluss.

Art. 26

Aufbewahrung der Akten

Die Verwaltungs- und Bestandesrechnungen sind auf unbestimmte Zeit im Archiv aufzubewahren.

Rechnungsbelege und Belegbände dürfen frühestens nach zwanzig Jahren vernichtet werden.

Alle übrigen Unterlagen und Akten der Rechnungsführung, wie Geldbelege, Kontrollen, Hilfsbücher, Listen und Journale sind, vom Abschluss des Genehmigungsverfahrens an gerechnet, mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

V Organe und ihre Aufgaben

Art. 27

Kirchenrat

Dem Kirchenrat steht die Oberaufsicht über den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden zu.

Er lässt durch Rechnungsexperten den Voranschlag und die Rechnung der Kirchgemeinden überprüfen.

Der Kirchenrat kann Reglemente oder Richtlinien erlassen, namentlich über

a) die Anwendung eines für alle Kirchgemeinden verbindlichen einheitlichen Kontenplanes;

b) die Anlage von Geldern der Kirchgemeinden;

c) die Bewertung von Vermögenswerten;

d) die Mindestansätze für Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen bzw. für Amortisationen von Schulden.

Der Kirchenrat fasst Beschluss über solche Voranschläge und Rechnungen, die gemäss den Art. 22 und 24 dieser Verordnung durch die Kirchgemeindeversammlung oder anlässlich einer Urnenabstimmung abgelehnt worden sind.

Art. 28

Rechnungsexperten

Die vom Kirchenrat bestimmten Rechnungsexperten haben folgende Aufgaben und Befugnisse:

a) Prüfung von Voranschlag und Rechnung der Kirchgemeinden und Erstattung eines schriftlichen Berichtes an den Kirchenrat über das Ergebnis;

b) Berechnung der Zentralkassenbeiträge;

c) Mitwirkung bei der Uebergabe der Finanzverwaltung an einen neuen Amtsinhaber, sofern dies von der betreffenden Kirchenpflege verlangt wird.

Art. 29

Kirchenpflege

Die Kirchenpflege ist für das gesamte Rechnungswesen ihrer Kirchgemeinde verantwortlich, namentlich für

a) die Anlage von Geldern und die Aufnahme der durch die Kirchgemeindeversammlung bewilligten Darlehen;

b) die Vermietung und Verpachtung von Gebäuden und Grundstücken;

c) die Zahlungsanweisungen nach vorgängigem Visum durch Sachbearbeiter oder Leistungsempfänger;

d) die Aufnahme und Nachführung des Inventars;

e) die Organisation der Finanzverwaltung, insbesondere für den Entscheid über das anzuwendende Buchhaltungssystem, die Durchführung der Amtsübergabe an neue Amtsinhaber mit Meldung an das Sekretariat der Landeskirche und für die Vornahme von Kassenrevisionen; die Kirchenpflege führt mindestens einmal pro Jahr eine Kassenrevision durch. Sie kann diese Revision auch der Finanzkommission oder einem Dritten übertragen;

f) den Abschluss der für die Behörden, Angestellten und die Kirchgemeinde erforderlichen Versicherungen;

g) die Aufbewahrung und Archivierung der Voranschläge, Rechnungen, Belege, Bücher und weiteren Unterlagen;

h) Beschlussfassung über die Verwendung von allfälligen Rechnungsüberschüssen bzw. der Deckung von Rechnungsfehlbeträgen.

Art. 30

Finanzkommission

Die Finanzkommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

a) Prüfung von Voranschlag und Rechnung.

Die Finanzkommission hat an der Kirchgemeindeversammlung zur Jahresrechnung Bericht zu erstatten. Sie kann sich auch zum Voranschlag äussern.

b) Durchführung von Kassenrevisionen und Kontrollen der Wertschriften und Forderungsurkunden im Auftrage der Kirchenpflege.

c) Mitwirkung bei der Uebergabe der Finanzverwaltung an einen neuen Amtsinhaber.

Mindestens ein Mitglied der Finanzkommission wirkt bei der Amtsübergabe mit.

Die Kirchgemeindeversammlung und die Kirchenpflege können der Finanzkommission weitere Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

Art. 31

Finanzverwalter

Der Finanzverwalter hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

a) Richtiger und rechtzeitiger Vollzug der Ausgaben und Einnahmen.

b) Vorschriftsgemässe Führung des gesamten Finanzhaushaltes.

c) Sichere Verwahrung der Gelder und anderer Vermögenswerte.

d) Vorschriftsgemässes Aufbewahren der Rechnungsbelege.

Kirchenpflege bzw. Kirchenrat können dem Finanzverwalter weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen, namentlich in den Bereichen: Lohnwesen, Personal- und Sachversicherungen, Unterhalt und Vermietung von Gebäuden, Verpachtung von Grundstücken, Protokoll- und Sekretariatsführung.

Kirchenpflege bzw. Kirchenrat können verlangen, dass der Finanzverwalter eine Kaution leistet.

VI Besondere Vorschriften für den Finanzhaushalt der Landeskirche

Art. 32

Synode

Die Synode fasst Beschluss über den Finanzhaushalt der Landeskirche, namentlich über den Voranschlag und die Jahresrechnung, über Verpflichtungskredite sowie über die Höhe der ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge an die Zentralkasse.

Art. 33

Ordentlicher Zentralkassenbeitrag und Berechnung der Finanzkraft

Der ordentliche Zentralkassenbeitrag einer Kirchgemeinde wird wie folgt berechnet: Die Finanzkraft der Kirchgemeinde im "Vor-Vorjahr", multipliziert mit dem von der Synode beschlossenen Zentralkassen-Beitragssatz des Bezugsjahres, ergibt den Zentralkassenbeitrag.

Die Finanzkraft wird wie folgt berechnet: Der massgebende Steuerertrag dividiert durch den Steuerfuss ergibt die Finanzkraft.

Der massgebende Steuerertrag setzt sich zusammen aus dem bereinigten Steuer-Sollbetrag, dem Quellensteuer-Ertrag sowie den Nach- und Strafsteuern.

Art. 34

Ausserordentliche Zentralkassenbeiträge

Für ausserordentliche Zentralkassenbeiträge, namentlich zur Finanzierung der besonderen Seelsorge im Dienste der Ausländer, legt die Synode den Verteiler-Schlüssel fest.

Im Falle der Einführung neuer ausserordentlicher Zentralkassenbeiträge sind die Kirchenpflegen mindestens zwei Monate vor der Synode-Sitzung über die entsprechenden Anträge des Kirchenrates schriftlich zu informieren. Der entsprechende Betrag kann von der Kirchgemeinde jedoch erst im folgenden Jahr eingefordert werden.

Art. 35

Verwendung der Zentralkassenbeiträge

Die finanziellen Mittel der Landeskirche werden für die im Organisationsstatut, siehe Art. 18, genannten Aufgaben verwendet.

Art. 36

Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission prüft den Voranschlag und die Jahresrechnung der Landeskirche, den Jahresbericht des Kirchenrates sowie alle weiteren Geschäfte, welche der Kirchenrat der Synode unterbreitet.

Zum Voranschlag, zur Jahresrechnung und zu allen Anträgen des Kirchenrates zu Sachgeschäften mit finanziellen Auswirkungen erstattet die Geschäftsprüfungskommission an der Synode einen Bericht.

Mit der detaillierten Revision der Jahresrechnung der Landeskirche kann die Geschäftsprüfungskommission Dritte beauftragen.

VII Besondere Bestimmungen für Kirchgemeindeverbände

Art. 37

Kirchgemeindeverbände

Für den Finanzhaushalt von Kirchgemeindeverbänden sind die einschlägigen staatlichen Vorschriften sinngemäss anzuwenden.

VIII Besondere Bestimmungen über kirchliche Stiftungen und Fonds

Art. 38

Kirchliche Stiftungen

Kirchliche Stiftungen sind rechtlich verselbständigte Vermögenswerte, die einem bestimmten kirchlichen Zweck gewidmet sind.

Organisation, Verwaltung, Umwandlung und Auflösung der Stiftung richten sich nach dem Stiftungsstatut sowie nach den einschlägigen Vorschriften der kirchlichen Rechtsordnung.

Soweit für die Verwaltung einer kirchlichen Stiftung Vorschriften fehlen, ist die vorliegende Verordnung sinngemäss anzuwenden.

Wenn die im Stiftungsstatut umschriebenen Organe ausfallen, sorgt der Kirchenrat in Zusammenarbeit mit den zuständigen kirchlichen Behörden vorübergehend für die Verwaltung der Stiftung, insbesondere für die Sicherstellung der Vermögenswerte, bis zur statutgemässen Bestellung der Stiftungsorgane.

Art. 39

Fonds

a) Begriff

Fonds sind rechtlich nicht verselbständigte Vermögenswerte in Verwaltung der Kirchgemeinde bzw. der Landeskirche, deren Ertrag - unter Wahrung der Vermögenssubstanz - der Erfüllung eines bestimmten Zweckes dient.

Zum Fonds-Vermögen gehören auch die durch Grundlast gesicherten Ansprüche des Fonds auf wiederkehrende Leistungen Dritter.

Art. 40

b) Verwaltung der Fonds

Soweit der Kirchenrat über die Verwaltung der Fonds nicht besondere Vorschriften erlässt, ist die Finanzverordnung anzuwenden.

Die kirchliche Zuständigkeits- und Rechtsordnung sowie allfällige vorbestehende Auflagen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Kirchgemeinde, bzw. die Landeskirche, kann zur Finanzierung von Investitionen Fonds-Kapitalien gegen eine entsprechende schriftliche Schuldverpflichtung heranziehen. Solche Darlehen sind angemessen, in der Regel zum Zinssatz der Aargauischen Kantonalbank für I. Wohnbau-Hypotheken, zu verzinsen und im Rahmen des Amortisationsplanes zu tilgen.

Wenn die Kirchgemeinde, bzw. die Landeskirche, aus ihren Mitteln für die Erfüllung des Fonds-Zweckes aufkommt, kann sie den Ertrag des Fonds zur Mitfinanzierung dieser Aufwendungen beanspruchen.

Der Fonds-Ertrag, welcher der Kirchgemeinde, bzw. der Landeskirche, zufällt, kann in der Kasse vereinnahmt oder zum Fonds-Kapital geschlagen werden.

Art. 41

c) Sicherung der Vermögenssubstanz

Die Substanz eines Fonds darf nur mit Zustimmung des Kirchenrates vermindert werden. Der Kirchenrat holt die allenfalls notwendige Zustimmung der kirchlichen Instanzen ein.

Verminderungen der Substanz landeskirchlicher Fonds sind durch die Synode zu beschliessen und bedürfen der Zustimmung der kirchlichen Instanzen.

Art. 42

d) Zusammenlegung von Fonds

Mit Zustimmung des Kirchenrates dürfen zur Vereinfachung der Verwaltung bestehende Fonds mit gleichem oder ähnlichem Zweck durch Beschluss der Kirchenpflege zusammengelegt werden. Dabei können solche Fonds einem bestehenden einverleibt oder neu in einem Sammel-Fonds mit der Bezeichnung "Pfarrei-Fonds" vereinigt werden.

Falls die Zweckbestimmung eines bestehenden Fonds durch die Zweckbestimmung des neuen Sammel-Fonds nicht abgedeckt wird, ist die Zusammenlegung nicht zulässig.

Bei der Zusammenlegung ist ein Verzeichnis der eingelegten Fonds mit deren genauen Vermögensbeständen zu erstellen.

Art. 43

Arten von Fonds

a) Jahrzeiten-Fonds

Der Jahrzeiten-Fonds umfasst die Schenkungen mit der Auflage, während einer bestimmten Zahl von Jahren "Jahrzeit-Messen" zu halten.

Der Jahrzeiten-Fonds ist der Kirchgemeinde zur treuhänderischen Verwaltung anvertraut.

Der Fonds-Ertrag dient vorerst zur Bezahlung der "Jahrzeit-Stipendien".

Ein allfälliger Ertragsüberschuss fällt der Kirchgemeinde zur Mitfinanzierung ihrer Aufwendungen für die Jahrzeit-Gottesdienste und die Fonds-Verwaltung zu.

Art. 44

b) Pfarrei-Fonds

Die Erträge des Pfarrei-Fonds dienen der Mitfinanzierung der Seelsorgearbeit, des Gebäudeunterhalts und der Erfüllung caritativer Aufgaben in und ausserhalb der Pfarrei.

Im Pfarrei-Fonds können bestehende Pfrund-Fonds, Kirchen-Fonds, Kapellen-Fonds, Gebäudeunterhalts-Fonds, Bruderschafts-Fonds, Spenden-Fonds u.a.m. zusammengefasst werden.

Der Bestand des Pfarrei-Fonds muss mindestens so hoch sein, wie die Summe der Vermögenswerte all jener Fonds, die in ihm zusammengefasst worden sind.

Die Aeuffnung des Pfarrei-Fonds erfolgt durch Spenden und Zuwendungen, die dem Zweck dieses Fonds entsprechen.

IX Besondere Bestimmungen über zweckgebundene Spenden und Reserven sowie frei verfügbare Reserven

Art. 45

Zweckgebundene Spenden

Als zweckgebundene Spenden werden alle jene Zuwendungen bezeichnet, welche der Erfüllung einer bestimmten Aufgabe dienen.

Substanz und Ertrag solcher Zuwendungen dürfen jederzeit für die Erfüllung des Spender-Willens verwendet werden.

Art. 46

Zweckgebundene Reserven

Durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung können zu Lasten der Verwaltungsrechnung Rückstellungen für die Erfüllung bestimmter Aufgaben gebildet werden.

Die Auflösung solcher Rückstellungen erfolgt durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung.

Art. 47

Frei verfügbare Reserven

Frei verfügbare Reserven werden durch Beschluss der Kirchenpflege aus Ertragsüberschüssen der Verwaltungsrechnung gebildet.

X Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 48

Bewilligung von Ausnahmen

Auf schriftliches Gesuch der Kirchenpflegen hin kann der Kirchenrat bei Vorliegen besonderer Verhältnisse einzelnen Kirchgemeinden bei der Führung ihres Finanzhaushaltes Regelungen bewilligen, die von dieser Verordnung abweichen.

Solche Bewilligungen sind zu befristen. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen sein.

Art. 49

Ergänzendes Recht

Soweit diese Verordnung einzelne Bereiche im Finanzhaushalt von Landeskirche und Kirchgemeinden nicht abschliessend regelt, sind die einschlägigen Vorschriften des kantonalen Rechts sinngemäss anzuwenden.

Die kirchliche Zuständigkeitsordnung bleibt vorbehalten.

Art. 50

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Art. 51

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über den Finanzhaushalt von Landeskirche und Kirchgemeinden vom 29. Dezember 1930/2. Mai 1955 ist aufgehoben.

Aarau, den 13. Juni 1984

Im Namen der Synode:

Der Präsident: Rolf Schmid
Der Sekretär: Peter Bircher

Inhaltsverzeichnis:

			Seite
I	Allgemeine Bestimmungen		
	Art. 1	Geltungsbereich	2
	Art. 2	Grundsätze für den Finanzhaushalt	2
	Art. 3	Verwendung der Kirchensteuer	2
II	Rechnungsführung		
	Art. 4	Umfang	3
	Art. 5	Buchhaltungs-Systeme	3
	Art. 6	Kontenplan	3
	Art. 7	Belege	3
	Art. 8	Bestandesrechnung	4
	Art. 9	Aktiven	4
	Art. 10	a) Finanzvermögen	4
	Art. 11	b) Verwaltungsvermögen	4
	Art. 12	Passiven	4
	Art. 13	Bewertungsgrundsätze	5
	Art. 14	Geldverwaltung	5
	Art. 15	Verwaltungsrechnung	5
	Art. 16	Abschreibungen bzw. Amortisationen	6
III	Kreditarten		
	Art. 17	Voranschlagskredit	7
	Art. 18	Nachtragskredit	7
	Art. 19	Verpflichtungskredit	7
	Art. 20	Zusatzkredit	8
IV	Haushaltvollzug		
	Art. 21	Finanzplan	9
	Art. 22	Voranschlag	9
	Art. 23	Voranschlag, Fristen und Verfahren bei Ablehnung	9
	Art. 24	Rechnung	10
	Art. 25	Rechnung, Fristen und Verfahren bei Ablehnung	10
	Art. 26	Aufbewahrung der Akten	10

Seite

V Organe und ihre Aufgaben

Art. 27 Kirchenrat 11
Art. 28 Rechnungsexperten 11
Art. 29 Kirchenpflege 12
Art. 30 Finanzkommission 12
Art. 31 Finanzverwalter 13

VI Besondere Vorschriften für den Finanzhaushalt der Landeskirche

Art. 32 Synode 14
Art. 33 Ordentlicher Zentralkassenbeitrag und Berechnung der Finanzkraft 14
Art. 34 Ausserordentliche Zentralkassenbeiträge 14
Art. 35 Verwendung der Zentralkassenbeiträge 15
Art. 36 Geschäftsprüfungskommission 15

VII Besondere Bestimmungen für Kirchgemeindeverbände

Art. 37 Kirchgemeindeverbände 16

VIII Besondere Bestimmungen über kirchliche Stiftungen und Fonds

Art. 38 Kirchliche Stiftungen 16
Art. 39 Fonds
a) Begriff 16
Art. 40 b) Verwaltung der Fonds 17
Art. 41 c) Sicherung der Vermögenssubstanz 17
Art. 42 d) Zusammenlegung von Fonds 17
Art. 43 Arten von Fonds
a) Jahrzeiten-Fonds 18
Art. 44 b) Pfarrei-Fonds 18

IX Besondere Bestimmungen über zweckgebundene Spenden und Reserven sowie frei verfügbare Reserven

Art. 45 Zweckgebundene Spenden 19
Art. 46 Zweckgebundene Reserven 19
Art. 47 Frei verfügbare Reserven 19

X Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 48 Bewilligung von Ausnahmen 20
Art. 49 Ergänzendes Recht 20
Art. 50 Inkrafttreten 20
Art. 51 Aufhebung bisherigen Rechts 20

AUSZUG ZUR
VERORDNUNG UEBER DEN FINANZHAUSHALT DER LANDESKIRCHE UND DER KIRCHGEMEINDEN VOM 13. JUNI 1984

Auszug Staatsverfassung vom 25. Juni 1980

§ 113 Finanzwesen

[1]Für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben, die im Organisationsstatut aufgezählt sind, können die Kirchgemeinden von ihren Angehörigen Steuern erheben.

[2]Die Steuerpflicht richtet sich nach der staatlichen Steuergesetzgebung und Veranlagung. Das Organisationsstatut hat für die Beschlüsse der Kirchgemeinden über Steuerfuss und Ausgaben ein Referendumsrecht vorzusehen.

[3]Den Landeskirchen steht das Recht zu, von ihren Kirchgemeinden gleichmässige Beiträge zu beziehen.

[4]Die Landeskirchen sind für den Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden besorgt.

[5]Die Landeskirchen und Kirchgemeinden verwalten ihr Vermögen und ihre Einkünfte selbständig nach den staatlichen Grundsätzen, die für die Verwaltung öffentlichen Gutes und öffentlicher Einkünfte gelten.

Auszug Organisationsstatut der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau vom 15. Juni 1977, teilrevidiert am 7.11.1984

Art. 26

Die Kirchgemeindeversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:

..

e) Beschlussfassung über den Voranschlag, den Steuerfuss und die Jahresrechnung;
f) Beschlussfassung über Verpflichtungskredite, einschliesslich der Bewilligung neuer Stellen;
g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Anleihen, den Erwerb, die Veräusserung und die Belastung von Liegenschaften;

..

Art. 30

Die Kirchenpflege hat folgende Rechte und Pflichten:

..

d) Die Aufsicht über den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde;
e) Verwaltung des Kirchgemeindevermögens, Unterhalt der Gebäulichkeiten sowie des Inventars und Erlass von Benützungsordnungen;

..

Art. 31

[1]Die Finanzkommission besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.

[2]Sie prüft den Voranschlag und die Jahresrechnung sowie auf Wunsch der Kirchenpflege oder aufgrund eines Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung weitere Geschäfte.

[3]Sie bildet zusammen mit den Stimmenzählern das Wahlbüro.

Art. 32

Die Kirchgemeinden erheben Steuern für die Erfüllung oder Sicherstellung ihrer eigenen Aufgaben, jener der Landeskirche, des Bistums Basel, der Schweizer Kirche und der Weltkirche, namentlich für Verkündigung, Liturgie und Diakonie; allgemeine und besondere Seelsorge; Unterhalt und Bildung; Mission und Oekumene; Finanzausgleich und Verwaltung.

Art. 33

[1]Der Finanzhaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Solidarität und der Sparsamkeit zu führen.

[2]Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

[3]Der Finanzverwalter kann nicht Mitglied der Kirchenpflege sein.